

H. Kämpfe hat in der Zeitschrift "Das deutsche Gesundheitswesen" Nr. 11/1969, S. 52.5 ff., die Frage beantwortet, wie lange nach den geltenden Bestimmungen Krankengeschichten, Röntgenbilder und sonstige Untersuchungsunterlagen von Patienten aufzubewahren sind,

Gegenstand der Falschbeurkundung nach § 242 StGB, die gleichfalls in der Absicht begangen wird, im Rechtsverkehr zu täuschen, ist die öffentliche Urkunde, d.h. eine Urkunde, die zum Beweis rechtserheblicher Tatsachen von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan, einer gesellschaftlichen Institution, einem Notar oder einer gesellschaftlichen Organisation ausgestellt wurde.

Vgl. als Beispiel §§ 9 ff, der Verordnung vom 16. 10. 1968 Über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (GBI, II S, 968).

Der Aussteller handelt bei der Herstellung der Urkunde im Rahmen seiner Zuständigkeit; denn andernfalls liegt eine Urkundenfälschung nach § 240 StGB vor.

Sine weitere Alternative besteht darin, daß der Täter die Herstellung einer solchen Urkunde bewirkt. Als Täter kommt danach eine Person in Betracht, zu deren Aufgaben nicht die Herstellung öffentlicher Urkunden gehört; vielmehr spiegelt die außenstehende Person dem zuständigen Mitarbeiter ein Geschehen vor, das nicht der Wirklichkeit entspricht. In diesem Fall, einer besonderen Form der mittelbaren Täterschaft, wird der Aussteller über den wahren Sachverhalt getäuscht. Ohne diese Täuschung läge eine Anstiftung zur ersten Alternative der Falschbeurkundung vor.

In diesem Zusammenhang ist noch auf die Strafbestimmung des § 10 der Siegelordnung vom 29. 11. 1966 (GBI. II 1967, S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 9. 10. 1969 (GBI. II S. 84) hinzuweisen.

8. Nötigung zu einer Aussage (§ 243 StGB) und Rechtsbeugung (§ 244 StGB)

Diese Strafbestimmungen erfassen schwerwiegende Angriffe gegen die sozialistische Rechtsordnung. Bei der Nötigung zu